

Die Zukunft der Europäischen Union
EU-Dienstleistungsrichtlinie stoppen
Daseinsvorsorge und Umweltrecht bedroht

EU-RUNDSCHREIBEN

herausgegeben vom Deutschen Naturschutzring (DNR) e.V.

Sonderheft EU-Rundschreiben

Jahrgang 15 (2006), Heft 01
ISSN 1861-0072

Herausgeber

Deutscher Naturschutzring,
Dachverband der deutschen Natur- und
Umweltschutzverbände (DNR) e.V.

Redaktion/ DNR Geschäftsstelle Berlin/ EU-Koordination und Internationales

Grünes Haus, Prenzlauer Allee 230,
10405 Berlin
Thomas Frischmuth (tf), Nika Greger (ng),
Bjela Vossen (bv), Juliane Grüning (jg),
Matthias Bauer (mb)
Tel. 030 / 443391-85, -86, Fax -80
eMail: nika.greger@dnr.de
www.eu-koordination.de

DNR Geschäftsstelle Bonn

Am Michaelshof 8-10, 53177 Bonn
Tel. 0228 / 3590-05, Fax -96
eMail: info@dnr.de
www.dnr.de

Abonnement-Verwaltung

Thomas Kreuzberg, Geschäftsstelle Bonn
eMail: thomas.kreuzberg@dnr.de

Technik

Layout: DNR Redaktionsbüro, Berlin
Druck: Pegasus Druck, Berlin

Gastartikel

Artikel aus Verbänden und Forschung
sind willkommen. Kürzung und redaktio-
nelle Bearbeitung von Beiträgen vorbehal-
ten. Mit Namen gezeichnete Beiträge ge-
ben nicht unbedingt die Meinung der Re-
daktion/des Herausgebers wieder.

Copyright

Die Urheberrechte liegen beim Herausge-
ber. Einzelne Artikel können nachgedruckt
werden, wenn die Quelle angegeben wird
und die Rechte Dritter gewahrt bleiben.
Die Redaktion freut sich über ein Beleg-
exemplar.

Förderhinweis

Dieses Projekt wird finanziell vom Bun-
desumweltministerium und vom Umwelt-
bundesamt gefördert. Die Förderer über-
nehmen keine Gewähr für die Richtigkeit,
Genauigkeit und Vollständigkeit der Anga-
ben sowie für die Beachtung der Rechte
Dritter. Die geäußerten Ansichten und
Meinungen müssen nicht mit denen der
Förderer übereinstimmen.

Steter Tropfen höhlt den Bolkestein

Liebe Leserinnen und Leser,

Die EU will den Dienstleistungssektor harmonisieren. Alles soll möglichst unkompliziert und unbürokratisch vonstatten gehen - der Arbeitsmarkt soll flexibler, das Wirtschaftswachstum größer werden. Der Binnenmarkt soll grenzüberschreitenden freien Handel mit möglichst allen Produkten und Dienstleistungen zulassen - und dafür gilt es „diskriminierende“ (also die Unternehmensfreiheit einschränkende) Regelungen abzuschaffen. Andere politische Ziele wie gesunde Umwelt, soziale Absicherungen, Arbeits- und Verbraucherschutz stören da eher. Schließlich will die EU bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten Wirtschaftsraum der Welt werden.

Bei der Entwicklung der EU-Dienstleistungsrichtlinie hat die EU-Kommission offensichtlich sehr wenig Zeit daran gesetzt, die Konsequenzen für die Umwelt auszuloten. So ist geplant, das „Herkunftslandprinzip“ einzuführen. Das funktioniert dann im schlimmsten Fall und zugespitzt so:

In einem EU-Staat - nennen wir ihn „Republik Regelnix“ - siedelt sich ein Unternehmen an, das in einem umweltgefährdenden Wirtschaftszweig Dienstleistungen anbietet. Das kleine Büro mit Sitz in Regelnix bietet in fünf anderen EU-Staaten seine Dienste an - und das unter den Bedingungen, die im Herkunftsland Regelnix gelten. Komplizierte und jeweils länderspezifisch unterschiedliche Umwelt-, Verbraucher-, und Arbeitsschutzregelungen dieser fünf Staaten können damit umgangen werden - denn es gilt ja das Herkunftslandprinzip.

Natürlich hat die Republik Regelnix trotz allem auch ein paar Regeln - gegen die das besagte Unternehmen womöglich verstößt. Irgendjemand aus einem der fünf EU-Staaten beschwert sich nun in Regelnix über den Gesetzesverstoß. Die dort zuständige Umweltbehörde hat drei Mitarbeiter, einer davon befindet sich gerade in Urlaub. Zeit für eine behördliche Kontrolle bleibt da kaum, schon weil sich inzwischen die Beschwerden aus der gesamten EU häufen. Das Unternehmen verklagt derweil einen der Staaten, weil es sich durch Auflagen diskriminiert fühlt, die seine Niederlassungsfreiheit beeinträchti-

gen. Der Staat muss nun den Nachweis führen, dass die in den letzten 30 Jahren dort mühsam durchgekämpften Umweltschutzbestimmungen wichtiger sind als die Niederlassungsfreiheit.

Ein Märchen? Alles übertrieben? Erst nach langem Ringen ist es gelungen den Richtlinienentwurf so abzuändern, dass Abwasser- und Abfallregelungen größtenteils weiter den nationalen Gesetzgebungen unterliegen. Für die anderen Bereiche des Umweltrechts wird die EU-Dienstleistungsrichtlinie negative Auswirkungen haben, wenn der gegenwärtige Entwurf durchkommt.

Lesen Sie bei unseren Gastautor/innen nach, wie es um Umwelt- und Sozialstandards, um Lärm- und Strahlenschutzvorschriften und den Schutz unseres Trinkwassers bestellt ist. Vielleicht werden Sie dann mit uns einer Meinung sein, dass die EU-Dienstleistungsrichtlinie so wie sie jetzt ist gestoppt werden muss. Am Ende des Heftes finden Sie zahlreiche Möglichkeiten von Ihren demokratischen Rechten Gebrauch zu machen und Tropfen für Tropfen die Bolkestein-Richtlinie auszuhöhlen. Wir alle brauchen sauberes Wasser, Luft zum Atmen, einen gesunden Boden. Was wir nicht brauchen, ist eine einseitig auf Wettbewerbsfähigkeit ausgelegte Politik, an deren Ende nur die ökonomische Bilanz zählt, ohne Umwelt- und sonstige Kosten einzurechnen. Strenge nationale, regionale und lokale Regelungen, die dem Schutz der Umwelt, der menschlichen Gesundheit und der Biodiversität dienen, müssen von allen Akteuren beachtet werden - egal, woher sie stammen.

Die Bürger/innen Europas haben ein Recht darauf, dass Gesetze und Verordnungen zugunsten von Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz von ihnen mitbestimmt werden und ihre Durchsetzung nachvollziehbar von Behörden vor Ort kontrolliert wird. Solange nicht die besten Gesetze und Regelungen für Umwelt, Verbraucherschutz und Sozialpolitik überall in der EU gelten, darf das Herkunftslandprinzip in solchen Bereichen keine Wirksamkeit haben.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre!

Juliane Grüning, DNR Berlin

2 Impressum

3 Editorial

- Steter Tropfen höhlt den Bolkestein

5 Dokument

- Dienstleistungsrichtlinie:
Entwurf der EU-Kommission -
Inhaltsübersicht

6 Positionen

- Interview mit der Berichterstatteerin
Evelyne Gebhardt (MdEP, SPD)
- Grüne im Europäischen Parlament:
Positionspapier zur
Dienstleistungsrichtlinie
- Annette Schmidt-Räntsch, BMU:
Umweltrecht in erheblichem Maß
betroffen
- BUND:
Privatisierung der Wasserversorgung
stoppen
- Attac:
EU paukt Dienstleistungsrichtlinie
durch

16 Aktionen

- Europäische Demonstration am
11. Februar
- Weitere Protestaktionen

17 Service

- EU-Institutionen: Wegweiser
- EU-Umweltpolitik: Informationsquellen

Bolkestein-Richtlinie

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie wird auch Bolkestein-Richtlinie genannt. Die Bezeichnung geht zurück auf den ehemaligen EU-Kommissar Frits Bolkestein, zuständig für den Binnenmarkt, Steuern und Zollunion (1999-2004), der die Richtlinie eingebracht hat.

Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

„Die Realität der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in der Europäischen Union ist komplex und in ständiger Entwicklung begriffen. Sie umfasst:

- ein breites Spektrum von Aktivitäten, von den großen netzgebundenen Branchen (Energie, Postdienste, Verkehr und Telekommunikation) bis zu den Bereichen Gesundheit, Bildung und Sozialleistungen;
- Wirkungsfelder von sehr unterschiedlicher Größe, die von der lokalen bis zur europäischen oder sogar zur globalen Ebene reichen können;
- Dienstleistungen unterschiedlicher Art: einige sind marktbezogen, andere nicht;
- Organisationsformen, die sich aufgrund der kulturellen Traditionen, der Geschichte und der geographischen Verhältnisse der einzelnen Mitgliedstaaten und nach den besonderen Merkmalen der betreffenden Tätigkeit unterscheiden.“

Quelle: www.europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l23013.htm

Herkunftslandprinzip

Das Herkunftslandprinzip regelt in der EU grenzüberschreitend die Rechtsstellung von Dienstleistungs- und Warenanbietern im gemeinsamen Markt. Die Dienstleistungsrichtlinie sieht vor, dass diese Anbieter den Gesetzen unterliegen, die im Herkunftsland gelten (also in dem Land, aus dem ein Anbieter stammt). Die Gesetze in den Ländern, in denen die Dienstleistung ausgeführt wird (dem „Gastland“), gelten dann nicht. Befürchtet wird, dass sich Firmen in dem Land in der EU mit den jeweils niedrigsten sozialen oder ökologischen Standards niederlassen. Dazu genügt ein kleines Büro, womöglich ein Briefkasten.

Niederlassungsfreiheit

Innerhalb der Staatengemeinschaft der Europäischen Union herrscht das Prinzip der Niederlassungsfreiheit (geregelt in Art. 43-48 EGV, dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft). Danach ist es prinzipiell möglich, dass sich (juristische) Personen in einem anderen EU-Land niederlassen. Mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie soll das noch weiter vereinfacht und „Diskriminierung“ verhindert werden. Befürchtet wird, dass die Mitgliedstaaten in Rechtfertigungszwänge kommen, wenn sie strenge nationale Vorschriften haben, die sie gegenüber Dienstleistern durchsetzen wollen. Denn sie müssten dann zunächst einmal darlegen, dass diese strengen Vorschriften nicht der Niederlassungsfreiheit im Wege stehen. (jg)

Inhaltsübersicht Dienstleistungsrichtlinie, Entwurf der EU-Kommission

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 1. Gegenstand
- Artikel 2. Anwendungsbereich
- Artikel 3. Verhältnis zum geltenden Gemeinschaftsrecht
- Artikel 4. Begriffsbestimmungen

Kapitel II Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer

Abschnitt 1 - Verwaltungsvereinfachung

- Artikel 5. Vereinfachung der Verfahren
- Artikel 6. Einheitliche Ansprechpartner
- Artikel 7. Recht auf Information
- Artikel 8. Elektronische Verfahrensabwicklung

Abschnitt 2 - Genehmigungen

- Artikel 9. Genehmigungsregelungen
- Artikel 10. Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung
- Artikel 11. Geltungsdauer der Genehmigung
- Artikel 12. Wahl zwischen mehreren Antragstellern
- Artikel 13. Genehmigungsverfahren

Abschnitt 3 - Unzulässige oder zu prüfende Anforderungen

- Artikel 14. Unzulässige Anforderungen
- Artikel 15. Zu prüfende Anforderungen

Kapitel III Freier Dienstleistungsverkehr

Abschnitt 1 - Herkunftslandprinzip und Ausnahmen

- Artikel 16. Herkunftslandprinzip
- Artikel 17. Allgemeine Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip
- Artikel 18. Vorübergehende Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip
- Artikel 19. Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip im Einzelfall

Abschnitt 2 - Rechte der Dienstleistungsempfänger

- Artikel 20. Unzulässige Beschränkungen
- Artikel 21. Diskriminierungsverbot
- Artikel 22. Unterstützung der Dienstleistungsempfänger
- Artikel 23. Erstattung von Behandlungskosten

Abschnitt 3 - Entsendung von Arbeitnehmern

- Artikel 24. Besondere Bestimmungen über die Entsendung von Arbeitnehmern
- Artikel 25. Entsendung von Drittstaatsangehörigen

Kapitel IV Qualität der Dienstleistungen

- Artikel 26. Informationen über die Dienstleistungserbringer und deren Dienstleistungen
- Artikel 27. Berufshaftpflichtversicherungen und Sicherheiten
- Artikel 28. Nachvertragliche Garantie und Gewährleistung
- Artikel 29. Kommerzielle Kommunikationen in den reglementierten Berufen
- Artikel 30. Multidisziplinäre Tätigkeiten
- Artikel 31. Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Artikel 32. Streitbeilegung
- Artikel 33. Informationen über die Zuverlässigkeit der Dienstleistungserbringer

Kapitel V Kontrolle

- Artikel 34. Wirksamkeit der Kontrolle
- Artikel 35. Gegenseitige Unterstützung bei der Kontrolle
- Artikel 36. Gegenseitige Unterstützung im Fall eines Ortswechsels des Dienstleisters
- Artikel 37. Gegenseitige Unterstützung bei Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip im Einzelfall
- Artikel 38. Durchführungsmaßnahmen

Kapitel VI Konvergenzprogramm

- Artikel 39. Verhaltenskodizes auf Gemeinschaftsebene
- Artikel 40. Ergänzende Harmonisierung
- Artikel 41. Gegenseitige Evaluierung
- Artikel 42. Ausschuss
- Artikel 43. Bericht
- Artikel 44. Änderung der Richtlinie 1998/27/EG

Kapitel VII Schlussbestimmungen

Richtlinien-Entwurf im Internet: www.europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2004/com2004_0002de02.pdf

„Die Richtlinie grundlegend verändern“

Interview mit Berichterstatterin Evelyne Gebhardt (MdEP, SPD)

Evelyne Gebhardt, geboren 1954, ist seit 1994 Mitglied des Europäischen Parlaments. Für die Sozialdemokraten sitzt sie als Mitglied und als Fraktionssprecherin im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz. Sonstige Arbeitsschwerpunkte: Bürgerrechte, Verbraucherschutz und Biotechnologie. Evelyne Gebhardt ist im Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlamentes Berichterstatterin für die Dienstleistungs-Richtlinie. Wir befragten sie zu diesem Thema.

„Ich kämpfe dafür, dass die Richtlinie grundlegend verändert wird“, haben Sie der „Zeit“ in einem Interview gesagt. Sie sind vom Binnenmarktausschuss als Berichterstatterin für die Dienstleistungsrichtlinie eingesetzt worden und haben Ihren Bericht dementsprechend gestaltet. Zeitungsmeldungen ist zu entnehmen, dass Sie sich bei der letzten Abstimmung aber der Stimme enthalten haben. Was waren Ihre Beweggründe?

Ich bin nach wie vor der Ansicht, dass die Dienstleistungsrichtlinie verbesserungswürdig ist und der Text noch in vielen Bereichen abgeändert werden muss. Damit hängt auch mein Verhalten bei der Abstimmung im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz zusammen: Wir haben im Ausschuss zwar schon einiges erreicht, wie zum Beispiel die Herausnahme des Gesundheitsbereiches oder des Arbeitsrechts aus der Richtlinie oder die Durchsetzung, dass Kontrollen nicht vom Herkunftsland aus, sondern vom Ziel-land durchgeführt werden.

In wesentlichen Punkten bleibt aber das Abstimmungsergebnis weit hinter den Forderungen meiner Fraktion zurück: So ist es notwendig, dass auch die Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (z. B. Wasserversorgung oder soziale Dienste) von der Richtlinie ausgeschlossen werden. Außerdem basiert der Text des Ausschusses immer noch auf dem sehr umstrittenen Herkunftslandprinzip. Hier müssen wir unbedingt nachbessern und eine Alternative finden, denn dieses Prinzip führt unweigerlich zur Absenkung von Standards auch im Umweltbereich.

Viele Menschen können sich unter dem Begriff Dienstleistungsrichtlinie erst mal nicht viel vorstellen. Können Sie ein Beispiel geben, wie sich die Dienstleistungsrichtlinie zum Beispiel auf den Verbraucherschutz auswirken wird?

Würde das Herkunftslandprinzip Anwendung finden, so müssten sich Verbraucherinnen und Verbraucher nicht nur mit den einheimischen Regelungen für eine bestimmte Dienstleistung auseinandersetzen, sondern auch mit den Vorschriften des Herkunftslandes des Dienstleistungsanbieters.

Wenn zum Beispiel ein britischer Architekt beauftragt wird, in Helsinki ein Haus zu bauen und dabei mit einem französischen Ingenieur und einem polnischen Bauleiter zusammenarbeitet - welches Recht soll dann gelten? Das Herkunftslandprinzip bietet hier keine Lösung an, denn alle drei Dienstleistungsanbieter bringen ihre eigenen Rechtsvorschriften mit. Es ist völlig unklar, ob das britische, französische, polnische oder das finnische Recht zur Anwendung kommen soll.

In Schadensfällen führt das Herkunftslandprinzip dazu, dass die Verbraucher - vor allem, wenn es sich um schwache und nicht ausreichend informierte Verbraucher handelt - ins Hintertreffen geraten.

Ich setze mich deshalb dafür ein, dass wir die Öffnung des Dienstleistungsmarktes so gestalten, dass es nicht zu einem Wettbewerb der Systeme in der EU kommt. Dies würde langfristig zu einem Absinken der Standards im Bereich des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes und der sozialen Rechte führen. Wir müssen für einen fairen Wettbewerb sorgen, der die Qualität der Dienstleistungen im Sinne der Verbraucher gewährleistet.

Auch Ihre Kollegin Anne Van Lancker, die Berichterstatterin für den Beschäftigungsausschuss, warnt vor schwerwiegenden negativen Konsequenzen. Sowohl Frau Van Lancker als auch Sie haben in Ihren Änderungsanträgen Nachhaltigkeit eingefordert. Wenn ich Ihren Standpunkt richtig interpretiere, dann sehen Sie die Daseinsvorsorge durch die so genannte Bolkestein-Richtlinie als gefährdet an. Zählen Sie zur Daseinsvorsorge auch die gesunde Umwelt?

Natürlich ist der Umweltschutz eng mit der Daseinsvorsorge verbunden. Wenn es um die Frage der Marktöffnung im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse geht, sind davon nämlich auch unter anderem die Wasserversorgung oder die Abfallwirtschaft betroffen. Diese Dienstleistungen haben einen besonderen Charakter und unterliegen spezifischen Anforderungen, beispielsweise wenn es um die Qualität des Trinkwassers oder den Schutz der Umwelt geht. Ich möchte gerade diese sehr sensiblen Bereiche aus der Dienstleistungsrichtlinie ausschließen, damit wir weiterhin hohe Standards in der Daseinsvorsorge setzen können.

Vielen Dank, dass Sie trotz der vielen Arbeit kurz vor der ersten Lesung Zeit für uns hatten!

(jg)

• Weitere Informationen

Europäisches Parlament, Evelyne Gebhardt, 60 Rue Wiertz, B-1047 Brüssel
Tel. 0032 2 / 284-5466, Fax -9466
eMail: egebhardt@europarl.eu.int
www.gebhardt-mdep.de

Dienstleistungsrichtlinie vor der ersten Lesung

Positionspapier der Grünen im Europäischen Parlament

Die Dienstleistungsrichtlinie geht in die letzte Runde: Nach der Abstimmung im federführenden Binnenmarktausschuss am 22. November 2005 wird Mitte Februar das Europäische Parlament in erster Lesung über die Richtlinie beschließen.

Zum Hintergrund

Die von der EU-Kommission vorgelegte Richtlinie soll den europäischen Binnenmarkt für Dienstleistungen herstellen. Bestehende Hindernisse bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen und im Bereich der Niederlassung von Dienstleistungsunternehmen sollen dazu abgebaut werden. Allerdings geht der Richtlinien-vorschlag der Kommission so weit, dass nicht nur Hindernisse abgebaut, sondern auch vorhandene europäische Gesetze und Grundprinzipien ausgehöhlt werden.

Die Richtlinie besteht aus zwei Hauptpfeilern: Dem Abbau diskriminierender und „übermäßig belastender“ Regulierungen und der Einführung des Herkunftslandprinzips für grenzüberschreitende Dienstleistungen. Die Richtlinie soll, mit einigen Ausnahmen, für alle Arten entgeltpflichtiger Dienstleistungen gelten, dass heißt auch für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, sofern sie vom Staat gegen Entgelt angeboten werden. Unter das Herkunftslandprinzip sollen nicht nur die Befähigung zur Dienstleistungserbringung, sondern auch die Durchführung der Dienstleistung und ihre Kontrolle fallen.

Angesichts der zunehmenden Europäisierung des Dienstleistungssektors ist eine Debatte über eine zukunftsfähige Regulierung von Dienstleistungserbringung in Europa dringend notwendig, die Frage ist nur, ob der Wechsel der Methode (bisher Harmonisierung oder gegenseitige Anerkennung) und der Prinzipien (bisher Gastlandprinzip) so wie im Kommissionsentwurf vorgeschlagen, der geeignete Weg dahin ist.

Aktuelle Situation

Bisher sind leider alle Versuche gescheitert, die Dienstleistungsrichtlinie grundlegend zu verändern. Die Kommission hat sich geweigert ihren umstrittenen Vorschlag zurückzuziehen, der Rat ist gespal-

ten, und die Abstimmungen in den verschiedenen Parlamentsausschüssen sind sehr verschieden verlaufen: Nach positiven Ergebnissen im Beschäftigungs-, Umwelt- und Kulturausschuss hat der federführende Binnenmarktausschuss die Chance verpasst, die Dienstleistungsrichtlinie sozial ausgewogen zu gestalten. Der mitentscheidende Beschäftigungsausschuss hat dagegen bereits im Juli positive Elemente zu arbeitsmarktpolitischen Fragen und zum Gesundheitswesen eingebracht. Änderungsanträge, die seine Kompetenz betrafen, sind im Binnenmarktausschuss nicht noch einmal zur Abstimmung gekommen, sondern direkt in die Vorlage für das Plenum integriert worden. Nun wird es auf die Entscheidung im Plenum des Europäischen Parlamentes - voraussichtlich im Februar 2006 - ankommen.

1. Reichweite der Richtlinie

Leider folgte die Ausschussmehrheit nicht unserem Vorschlag, die Richtlinie klar auf kommerzielle Dienstleistungen zu beschränken. Zwar wurden „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“, gemäß der Definition der Mitgliedstaaten, vom Wirkungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen - nicht jedoch „Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse“, das heißt Leistungen der Daseinsvorsorge die gegen Entgelt angeboten werden (Art. 2). Leistungen zur Daseinsvorsorge sind jedoch ein substantieller Bestandteil des europäischen Sozialmodells und dürfen unserer Meinung nach nicht unter den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen.

Wir begrüßen zwar die Feststellung in Artikel 1, wonach die Richtlinie weder zu „Liberalisierungen im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse noch zur Privatisierung von öffentlichen Einrichtungen, die solche Dienstleistungen erbringen“ führen soll - weisen aber darauf hin, dass diese Formulierung bei ihrer Anwendung und Auslegung keinen ausreichenden Schutz bietet. Wir fordern weiterhin eine strikte Begrenzung der Richtlinie auf kommerzielle Dienstleistungen. Leistungen der Daseinsvorsorge sollten stattdessen in einer eigenen Rahmenrichtlinie geregelt werden.

Positiv sind auch die Einschränkungen des Anwendungsbereiches in Bezug auf die Arbeitsgesetzgebung zu beurteilen

(Art. 1). Die Richtlinie darf keine Vorgaben für die Arbeitsgesetzgebung und insbesondere für die Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern, so auch Tarifverträge und Streikrecht, beinhalten. Sie darf auch keinen Einfluss auf die nationale Gesetzgebung für die soziale Sicherheit ausüben.

2. Herkunftslandprinzip

In einem Abstimmungsmarathon mit über 1000 Änderungsanträgen hat eine knappe Mehrheit des Binnenmarktausschusses das Herkunftslandprinzip in fast unveränderter Form übernommen. Danach unterlägen grenzüberschreitend tätige Dienstleistungsunternehmen ausschließlich den Regeln und Standards des Landes in dem sie niedergelassen sind (Art. 16). Die Ausnahmen (Art. 17) wurden nur geringfügig erweitert, so ist künftig beispielsweise auch die Abwasserbeseitigung von Herkunftslandprinzip ausgenommen (siehe Punkt 3). Sensible Bereiche wie die sozialen Dienste würden nach wie vor unter das Herkunftslandprinzip fallen. Wenn aber grenzüberschreitend tätige Dienstleistungsunternehmen nur noch den Regeln ihres Herkunftslandes unterlägen, droht eine Abwärtsspirale bei Sozial-, Arbeits-, Verbraucher- und Umweltstandards. Unternehmen würden ihren Hauptsitz in EU-Länder mit niedrigen Standards verlagern - nach Steueroasen könnten nunmehr auch Niederlassungsoasen entstehen.

Wir unterstützen dagegen den Kompromissvorschlag der Berichterstatterin Evelyn Gebhardt (SPD): Danach würde bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen zwischen dem Zugang eines Dienstleistungserbringers zu den Märkten der Mitgliedstaaten und der Erbringung dieser Dienstleistung unterschieden: Für den Zugang sollen die Regeln des Herkunftslandes gelten, er erfolgt nur noch einmal im jeweiligen Niederlassungsland und gilt dann für die gesamte EU. Die Dienstleistung selbst aber muss nach den Gesetzen und Standards des Ziellandes erbracht werden. Dadurch wäre ein guter Ausgleich zwischen Entbürokratisierung einerseits und der Sicherung von Standards andererseits möglich. Leider haben sich diesem Kompromissvorschlag im Binnenmarktausschuss neben den Konservativen und Liberalen auch die Linken verweigert.

3. Ausnahmeregelungen

Wichtige Teilerfolge wurden allerdings - nicht zuletzt auf Grund des großen öffentlichen Drucks - durch die Herausnahme folgender Bereiche aus dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie erzielt (Art. 2):

- Dienstleistungen im allgemeinen Interesse gemäß der Definition in den Mitgliedstaaten;
- Finanzdienstleistungen wie Bankgeschäfte, Kredite, Versicherungen, berufliche oder private Altersvorsorge, Investitionen und Zahlungen;
- elektronische Kommunikation (Dienstleistungen und Netze);
- Verkehr, mit Ausnahme von Geld- und Leichentransporten, aber einschließlich der Hafendienste (die Hafendienste werden allerdings nur in den Erwägungen ausgeschlossen, Rec. 12);
- anwaltliche Tätigkeiten, sofern sie von anderen Gemeinschaftsinstrumenten geregelt werden;
- audiovisuelle Dienste, einschließlich Hörfunk und Kino;
- Glücksspiele, einschließlich Lotterien, Kasinos und Wettgeschäften;
- hoheitsrechtliche Berufe und Tätigkeiten, die an der Ausübung der Staatsgewalt mitwirken, insbesondere Notare;
- das Steuerwesen;
- Gesundheitsdienste, egal ob sie öffentlich oder privat finanziert bzw. organisiert sind - die Regelung zur Kostenübernahme im Gesundheitswesen (Art. 23) ist ebenfalls komplett gestrichen worden.

Ferner wurde beschlossen, dass bisher geltendes Gemeinschaftsrecht, in dem der Zugang zu und die Ausübung von Dienstleistungen geregelt wurde, im Falle eines Konflikts mit der Dienstleistungsrichtlinie Vorrang hat (Art. 3). Das betrifft:

- die Entsende-Richtlinie;
- die Verordnung zur Koordinierung der sozialen Sicherheit;
- die Fernsehrichtlinie;
- die Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen;
- die Vorschriften des internationalen Privatrechts, insbesondere Rom I und Rom II.

Leider wurde in diese Liste nicht die Richtlinie gegen den unlauteren Wettbewerb aufgenommen. Das ist problematisch, da in dieser Richtlinie bewusst das Herkunftslandprinzip verworfen worden war, um

den Schutz der Verbraucher vor fragwürdigen Werbemethoden zu gewährleisten. Nun könnte durch die Dienstleistungsrichtlinie dieser Schutz noch vor der Ratifizierung der Richtlinie gegen den unlauteren Wettbewerb wieder in Frage gestellt werden.

Vom Wirkungsbereich des Herkunftslandprinzips wurden die folgenden Bereiche ausgenommen (Art. 17):

- Postdienste;
- Elektrizitätsversorgung, -übermittlung und -lieferung;
- Gasweiterleitung, -versorgung, -lieferung und -lagerung;
- Wasserversorgung und -lieferung sowie Abwasserbeseitigung;
- Abfallbehandlung.

Die Evaluierungspflicht der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission gilt nicht mehr für Rechtsvorschriften im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und der Sozialversicherungssysteme einschließlich der gesetzlichen Krankenkassensysteme (Art. 15).

Ferner kann das Zielland auch weiterhin besondere Anforderungen in Bezug auf die Genehmigung von Dienstleistungen durchsetzen, wenn sie im zwingenden Allgemeininteresse liegen (Art. 9). Dasselbe gilt für eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung (Art. 27). Auf der Grundlage eines grünen Änderungsantrages konnte eine weit reichende Definition des zwingenden Allgemeininteresses durchgesetzt werden.

Die Kontrolle soll beim Zielland, also am Ort der Dienstleistungserbringung, verbleiben (Art. 16). Trotzdem ist diese Lösung nicht zufriedenstellend: Da nach wie vor die Regeln des Herkunftslandes gelten würden, müsste auch künftig nach 25 verschiedenen Rechtsordnungen kontrolliert werden. Dies würde zu Rechtsunsicherheit und Inländerdiskriminierung führen.

Diese Beschlüsse gehen zwar in die richtige Richtung, sie sind aber nicht ausreichend und rechtlich nicht präzise: Ein Teil der Ausnahmen bezieht sich auf den gesamten Anwendungsbereich (Gesundheitsdienste und audiovisuelle Medien), der andere lediglich auf das Herkunftslandprinzip (Wasser und Elektrizität); sen-

sible Bereiche sind nicht (Altenpflege) bzw. nur unzureichend (Hafendienstleistungen) oder ungenau (Bildung) ausgenommen worden. Dadurch entsteht die Gefahr von Rechtslücken, Rechtsunsicherheit und Einfallsschneisen.

4. Entsende-Richtlinie und soziale Rechte

Im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmern übernahm der Binnenmarktausschuss die Beschlüsse des Beschäftigungsausschusses, wonach die Dienstleistungsrichtlinie die Entsenderichtlinie nicht beeinträchtigen darf. Die vom Binnenmarktausschuss übernommene Streichung der entsprechenden Artikel 24 und 25, womit die Entsenderichtlinie und nationale Arbeitsrechtsregelungen für Wanderarbeiter/innen weiterhin ohne Einschränkungen gelten, muss in der Plenarabstimmung des Europäischen Parlaments unbedingt erhalten bleiben. Dasselbe gilt für die Streichung des Artikels 23 (Gesundheitskosten) sowie für die vollständige Herausnahme des Gesundheitsbereichs einschließlich seiner Finanzierung auf nationaler Ebene.

Problematisch ist, dass Zeitarbeitsfirmen nach dem Votum des Binnenmarktausschusses in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie und nicht unter die Leiharbeiterrichtlinie fallen würden. Nach der Leiharbeiterrichtlinie würden für Leiharbeiter die gleichen Arbeitsbedingungen wie für die Festangestellten gelten. Durch Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie bei der grenzüberschreitenden „Verleihung“ von Arbeitnehmern durch Zeitarbeitsfirmen ist zu befürchten, dass sich durch die Hintertür Sozialstandards auf dem niedrigsten Niveau durchsetzen. Dies gefährdet indirekt auch die bestehenden festen Arbeitsplätze. Das ist ein Besorgnis erregender Rückschritt gegenüber dem bisherigen Ansatz in der Europäischen Union, hier die Harmonisierung der Arbeitsrechtsgesetzgebung voranzutreiben.

Ein Entwurf für eine „Richtlinie über die Arbeitsbedingungen von Leiharbeitnehmern“ (KOM/2002/701 - die überarbeitete Fassung des Kommissionsentwurfes KOM/2002/149) liegt dem Ministerrat seit drei Jahren vor. Der Rat hat dazu bisher noch zu keiner Position gefunden.

Kompromiss im Parlament gefragt

Entscheidend ist jetzt, im Europäischen Parlament einen guten Kompromiss zu finden, der Mehrheiten sichert. Die Vollendung des europäischen Binnenmarkts für Dienstleistungen ist grundsätzlich ein richtiges Ziel. Aber hier sollte der Gesetzgeber, Parlament und Rat, das letzte Wort haben - und nicht wie bisher der Europäische Gerichtshof im Wechselspiel mit der Kommission. Für uns Grüne ist zentral: Wir brauchen eine zukunftsfähige und nachhaltige Regelung, die einen sinnvollen Ausgleich zwischen wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und Verbraucherinteressen schafft.

Für eine solche Änderung der Richtlinie brauchen wir jedoch neben Sozialdemokraten, Grünen und Linken vor allem auch die Stimmen der gemäßigten Liberalen und Konservativen. In den kommenden Wochen werden wir deshalb aktiv um einzelne konservative und liberale Abgeordnete werben, die sich in der Vergangenheit kritisch zum Richtlinienvorschlag geäußert haben. Das in den zentralen Bereichen äußerst knappe Abstimmungsergebnis im Binnenmarktausschuss zeigt deutlich: Es ist noch nichts verloren. Mit einer breiten Koalition kann eine Dienstleistungsrichtlinie auf Kosten des europäischen Sozialmodells verhindert werden.

■

Gastbeitrag: Heide Rühle und Elisabeth Schroedter (für die Fraktion der Grünen im Europäischen Parlament)

• Weitere Informationen

Europäisches Parlament, Heide Rühle (MdEP), Büro ASP 08G163, Rue Wiertz, B-1047 Brüssel
Tel. 0032 2 / 284-7609, Fax -9609
eMail: hruehle@europarl.eu.int

Europäisches Parlament, Elisabeth Schroedter (MdEP), Rue Wiertz, B-1047 Brüssel
Tel. 0032 2 / 284-5234 Fax -9234
eMail: eschroedter@europarl.eu.int

www.gruene-europa.de

Dienstleistungsrichtlinie und Umweltaspekte

Umweltrecht ist in erheblichem Maß betroffen: Es gibt keine Ausnahmen

Die EU-Kommission hat am 25. Februar 2004 einen Vorschlag² für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt vorgelegt, der die Erbringung von Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten erleichtern soll. Dem Entwurf sind umfangreiche - und in der Begründung zum Richtlinienentwurf erwähnte - Vorarbeiten vorausgegangen, die auf die Beschlüsse des Europäischen Ratgipfels vom Dezember 2000 zurückgehen. Hiernach soll die Europäische Union bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt werden. Die Staats- und Regierungschefs hatten die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert, für diesen Zweck u. a. eine Strategie zur Beseitigung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs zu entwerfen.

Grundlegende Probleme

Die Konzeption des vorliegenden Entwurfes findet sich bereits in der E-Commerce-Richtlinie für den Vertrieb von Waren und Dienstleistungen im Internet³. An diese Richtlinie lehnt sich der vorliegende Entwurf an. Während die Vorgängerrichtlinie ohne größere politische Diskussionen verabschiedet worden ist, ist der vorliegende Entwurf auf breite Kritik gestoßen. Die Kritik richtet sich gegen das Kernanliegen der Richtlinie, die umfassende Geltung des Herkunftslandprinzips. Dieses bedeutet, dass jeder Erbringer einer Dienstleistung sich im Grundsatz nur nach den Anforderungen richten muss, die sein Heimatland an die Dienstleistung stellt. Vor allem aber führt es dazu, dass ausländische Anbieter Regeln nicht (mehr) einzuhalten haben, die inländische Anbieter einhalten müssen. Unklar ist bislang, ob es sich dabei nur um Vorschriften für die Dienstleistung als solche oder auch um andere Vorschriften handeln soll.

² Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt KOM(2004)2 endgültig/2

³ Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr, ABl. EG Nr. L 178 S. 1. Die Richtlinie wurde mit dem „Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronischer-Geschäftsverkehr-Gesetz-EGG“) in Deutschland umgesetzt (BGBl. I 2001 S. 3721)

Probleme werden vor allem in den grundlegenden Bestimmungen über den Anwendungsbereich (Art. 2), den geplanten Verwaltungsvereinfachungen bei der Niederlassung (Art. 5 ff), dem bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen anwendbaren Herkunftslandprinzip (Art. 16 ff) und in den Vorschriften über Kontrolltätigkeiten der Mitgliedstaaten (Art. 34 ff) gesehen⁴. Andererseits erhoffen sich gerade die neuen Mitgliedstaaten verbesserte Wettbewerbschancen, insbesondere für den Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen.

Das Umweltrecht, für das keine Ausnahme vom Anwendungsbereich vorgesehen ist, ist in erheblichem Maße von der Richtlinie betroffen. Die folgenden Ausführungen greifen einige der für das Umweltrecht entstehenden Fragestellungen auf.

Anwendungsbereich: Es bleiben Unklarheiten

Jede von Art. 50 des EG-Vertrages erfasste selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit, bei der einer Leistung eine wirtschaftliche Gegenleistung gegenübersteht, fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Die Gesamtheit der für die Aufnahme von Dienstleistungstätigkeiten oder ihre Ausübung geltenden Anforderungen (der „koordinierte Bereich“ nach Art. 4 Nr. 9 des Kommissionsentwurfs) unterliegt der Geltung des Herkunftslandprinzips.

Wie steht es mit den allgemeinen Vorschriften des Umweltrechts, die für jedermann gelten und nur anlässlich einer Dienstleistungserbringung zu beachten sind? Muss der Dienstleistungserbringer aus einem anderen Mitgliedstaat beispielsweise nur die großzügigeren Lärmschutzvorschriften seines Heimatlandes beachten oder ist er an die Vorschriften im Erbringerland gebunden?

Die gleichen Fragen stellen sich beim allgemeinen öffentlichen Baurecht oder etwa

⁴ Der Gesamtkritik hat sich der Deutsche Bundestag in seiner Entschließung vom 30.6.2005 (BT-Drs. 15/5832) angeschlossen, im Bundesrat wird seit längerem ein kritischer Entschließungsantrag Hessens zur Dienstleistungsrichtlinie beraten (BR-Drs. 663/95 v. 5.9.2005). Ihm hat bislang nur der Bundesrats-Umweltausschuss zugestimmt. Sehr frühzeitig hatte bereits die Vorsitzende des Binnenmarkt- und Verbraucherschutzausschusses im EU-Parlament, Evelyn Gebhardt, in einem Arbeitsdokument für den Ausschuss vom 21.12.2004 auf die Probleme des Richtlinienentwurfs hingewiesen.

beim Tierschutz- oder Pflanzenschutzrecht. Nach der bisherigen Konzeption der Richtlinie ist für diese Vorschriften keine Ausnahme vom Anwendungsbereich erkennbar. Die Bundesregierung setzt sich bei den Verhandlungen in den Ministerratsarbeitsgruppen für eine Klarstellung ein, dass die Geltung der allgemeinen Vorschriften durch die Richtlinie nicht eingeschränkt wird. Das Problem scheint in anderen Mitgliedstaaten jedoch nicht gesehen zu werden.

Beispiel Atom- und Strahlenschutzrecht

Der sensible Bereich des Atom- und Strahlenschutzrechts soll ebenfalls unter die Richtlinie fallen. Außer Deutschland hat sich bislang kein Mitgliedstaat für eine Herausnahme dieses Sektors aus dem Anwendungsbereich ausgesprochen. In Deutschland gelten strenge Voraussetzungen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und die Erbringung von Dienstleistungen in kerntechnischen Anlagen. Die nationalen Vorschriften umfassen z. B. die Prüfung an die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung der Verantwortlichen sowie eine Zuverlässigkeitsüberprüfung und eine Überprüfung der fachlichen Qualifikation aller Personen, die in kerntechnischen Anlagen oder beim Umgang mit oder bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen tätig sind. Bei Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie in der vorgelegten Form ist eine Absenkung dieser Sicherheitsstandards zu befürchten.

Herkunftslandprinzip gilt im Prinzip für das gesamte Umweltrecht

Nach Art. 16 des Kommissionsentwurfs müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Dienstleistungserbringer, die vorübergehend Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erbringen, lediglich den in den koordinierten Bereich fallenden Bestimmungen ihres Heimatlandes unterliegen. Das ist das so genannte Herkunftslandprinzip.⁵ Seine Geltung wird nicht davon abhängig gemacht, dass der Heimatstaat des Dienstleistungserbringers gleichwertige oder wenigstens vergleichbare Regelungen erlassen hat. Das Herkunftslandprinzip gilt im Wesentlichen für das gesamte nationale Umweltrecht.

⁵ Siehe auch: Albath/Giesler, Das Herkunftslandprinzip in der Dienstleistungsrichtlinie - eine Kodifizierung der Rechtsprechung?, EuZW 2006, S. 38

Eine Reihe von Ausnahmen enthalten Art. 17 bis 19. Ausnahmen für einige Bereiche werden ausdrücklich festgelegt, für den Bereich des Umweltrechts konnten erst in den Verhandlungen der Ratsarbeitsgruppe Wettbewerb Dienste der Abwasserentsorgung und eine Erweiterung der Ausnahme des Transportes von Abfällen zur Beseitigung auf den Transport zur Abfallverbringung eingebracht werden. Diese Vorschläge wurden von der Präsidentschaft dann allerdings auch aufgegriffen.

Nationale Vorschriften könnten eingeschränkt werden

Für alle anderen Bereiche, in denen das Herkunftslandprinzip gilt, wären nationale Ausnahmen insbesondere an Art. 17 Nr. 16 und Art. 17 Nr. 17 zu messen.

Art. 17 Nr. 16 lässt die Geltung des Herkunftslandprinzips entfallen, sofern die Dienstleistung in einem Mitgliedstaat verboten ist und dieses Verbot aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt ist. Gründe des Umweltschutzes sind nicht ausdrücklich genannt, wurden aber in den Ratsarbeitsgruppensitzungen von Deutschland vorgebracht und von der britischen Präsidentschaft in ihren fortgeschriebenen Entwurf aufgenommen (Beispiel: Verkehrsverbote jeglicher Art, z. B. für besonders Exemplare besonders geschützter Arten).

Art. 17 Nr. 17 lässt die Geltung des Herkunftslandprinzips entfallen, wenn spezifische Vorschriften im Erbringerland „unmittelbar mit den besonderen Merkmalen des Ortes der Dienstleistungserbringung verknüpft“ sind und wenn deren „Beachtung unerlässlich ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder der Umwelt“. Die Bedeutung dieser Vorschrift ist unklar, führt damit zu Rechtsunsicherheit und ist für Umweltrechtsvorschriften, die in der Regel allgemein gelten, auch nicht akzeptabel. Die „Unerlässlichkeit“ einer spezifischen Vorschrift führt zu weiteren Einschränkungen für das nationale Umweltrecht, obwohl nationale strengere Schutzvorschriften aufgrund von Art. 176 EG-Vertrag auch in teilharmonisierten Bereichen bislang zulässig sind.

Problem Sachverständige: Wer sichert die Standards?

Vom Herkunftslandprinzip betroffen sind insbesondere auch Dienstleistungen der Akkreditierung und Zertifizierung. Hier bemühte sich die Bundesregierung bislang erfolglos um eine Ausnahme dieser Bereiche vom Herkunftslandprinzip, soweit sie gesetzlich oder aufgrund eines Gesetzes geregelt sind. In vielen Bereichen des Umweltrechts nehmen staatlich zugelassene Sachverständige Vollzugsaufgaben wahr, der Staat kommt hier seiner Verantwortung für die Umwelt im Rahmen des Zulassungs- und Aufsichtswesens für diese Sachverständigen nach.

Beispiele sind die Tätigkeiten von Sachverständigen nach dem Bundesimmissionschutzgesetz (§ 26 BImSchG), die die Einhaltung festgelegter Grenzwerte prüfen, oder Sachverständige nach dem Bundesbodenschutzgesetz, die Gefährdungsabschätzungen bei Altlastenverdacht durchführen. Die Aufrechterhaltung der vorhandenen Standards wäre bei Einführung des Herkunftslandprinzips in Frage gestellt.

Genehmigungsregelungen bei der Niederlassung

Nach Art. 9 dürfen die Mitgliedstaaten Genehmigungsregelungen im Falle der Niederlassung nur in eng umgrenzten Fällen gegenüber Angehörigen anderer Mitgliedstaaten geltend machen. Hierunter würden etwa das Baugenehmigungsrecht oder immissionschutzrechtliche Genehmigungserfordernisse fallen, die nicht durch europäisches Recht festgesetzt oder zugelassen sind. Diese Genehmigungsregelungen dürfen gegenüber dem Dienstleistungserbringer nicht diskriminierend sein und müssen durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sein, und das angestrebte Ziel kann nicht durch ein milderes Mittel, etwa eine nachträgliche Kontrolle, erreicht werden.

Auch falls hier bezweckt ist, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) abzubilden, so entsteht doch ein bislang in dieser Form nicht vorhandener Darlegungs- und Begründungszwang für die Mitgliedstaaten, der nach dem EG-Vertrag nicht zwingend ist. In Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 und Art. 41 des Richtlinienentwurfs bedeutet dies, dass die Mitgliedstaaten sämtliche existie-

renden Genehmigungstatbestände anhand des Maßstabs des Art. 9 überprüfen, diese gegebenenfalls aufheben und der Kommission das Ergebnis der Prüfung mitteilen müssen. Wohlgedacht: Diese Einschränkungen gelten nicht für Regelungen gegenüber Inländern.

Kontrollvorschriften: Behörden des Herkunftslandes müssen prüfen

Ein großes Problem stellen die Regelungen über die Kontrolle der Dienstleistungserbringer dar (Art. 34 ff). Auch hier gilt grundsätzlich das Herkunftslandprinzip, so dass die Kontrolle den Heimatbehörden obliegt. Sollen im Einzelfall Kontrollmaßnahmen von Behörden des Erbringerlandes¹ vorgenommen werden, wird ein kompliziertes und unter Umständen langwieriges Verfahren der gegenseitigen Unterstützung in Gang gesetzt (Art. 37).

Dies kann im Ernstfall dazu führen, dass Umweltgefahren, die z.B. aufgrund des Verhaltens eines Dienstleistungserbringers aus einem anderen Mitgliedstaat entstehen, nicht rechtzeitig mit Mitteln des Verwaltungshandelns bekämpft werden können. Aber auch wenn das Herkunftslandprinzip in dem Bereich der Verwaltungskontrolle abgeschafft würde, entstünde ein Vollzugsproblem - wie sollen die Behörden des Erbringerlandes die Rechtsvorschriften des Heimatlandes des Dienstleistungserbringers durchsetzen?

Race to the bottom:

Wettbewerbshindernis Umweltschutz?

Hohe Standards insbesondere im Bereich des Umweltrechts könnten künftig von den inländischen Unternehmen als Wettbewerbshindernis angesehen werden, wenn sich ausländische Unternehmen nicht daran halten müssen. Das kann dazu führen, dass hohe Umweltstandards hinterfragt und schließlich abgesenkt werden. Dem könnte man nur durch eine umfassende Harmonisierung europäischen Rechts begegnen. Das wird in Zukunft aber schwieriger werden. Deshalb kommt es ganz entscheidend darauf an festzulegen, für welche Vorschriften das Herkunftslandprinzip gelten soll.

¹ Land, in dem die Dienstleistung erbracht wird

Wie geht es weiter?

Die erste Lesung des Richtlinienentwurfs im Europäischen Parlament, zu der eine Vielzahl von Änderungsanträgen⁶ vorliegt, soll im Februar oder März 2006 stattfinden. Während die Problematik der Geltung des Herkunftslandprinzips im Umweltrecht weiterhin bestehen bleibt, sind an anderer Stelle Verbesserungen für den Umweltbereich erkennbar. Die Anträge sehen etwa eine Streichung der Berichtspflichten bei den Genehmigungsregelungen im Rahmen einer Niederlassung vor. Verwaltungskontrollen sollen von den Verwaltungsbehörden des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird, durchgeführt werden können. Es sollen Berufe und Tätigkeiten ausgenommen werden, die an der Ausübung der Staatsgewalt mitwirken und nicht nur Ausübung hoheitlicher Tätigkeit im engeren Sinne darstellen.

Die EU-Kommission wird sich mit den Änderungswünschen des Europäischen Parlaments auseinandersetzen und ihren Entwurf gegebenenfalls grundlegend überarbeiten müssen. Sodann werden die Ministerratsverhandlungen fortgesetzt.

Die deutschen Regierungsparteien haben sich in der Koalitionsvereinbarung vom 11.11.2005 kritischer als bisher zu dem Kommissionsentwurf geäußert: „Das Herkunftslandsprinzip in der bisherigen Ausgestaltung führt uns nicht in geeigneter Weise zu diesem Ziel“ (der weiteren Vollendung des Binnenmarktes). Und weiter: „Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit bewahren, im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des EG-Vertrages auch weiterhin hohe Standards für die Sicherheit und Qualität von Dienstleistungen (zum Beispiel zum Schutz der Gesundheit, der Umwelt und der öffentlichen Sicherheit) durchzusetzen“.

Diese Vereinbarung lässt für das Umweltrecht hoffen. ■

Gastbeitrag: Annette Schmidt-Räntsch,
Bundesumweltministerium

Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung der Autorin wieder.

• Weitere Informationen

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Annette Schmidt-Räntsch, Referat ZG III 2, Alexanderplatz 6, 10178 Berlin
Tel. 01888 / 3052481
Fax 01888 / 10-3052481
eMail: annette.schmidt-raentsch@bmu.bund.de

⁶ Siehe: www.europarl.eu.int/comparl/imco/services_directive/051215_report_services_de.pdf

Privatisierung der Wasserversorgung stoppen

Dienstleistungsrichtlinie contra Naturschutz und Umwelt?

Der Kampf auf der politischen Bühne um die Freigabe des Wassermarktes zur Profitmaximierung ist seit zehn Jahren voll entbrannt. Würde die deutsche Wasserwirtschaft z. B. nach britischem Vorbild liberalisiert, drohten uns nicht nur Qualitätseinbußen bei der Wasserqualität und im Umweltschutz, sondern auch ein Verordnungs- und Kontrollchaos, um die negativen Folgen einer solchen Marktöffnung in den Griff zu bekommen. Sinkende Umweltstandards und die Notwendigkeit eines zusätzlichen Überwachungsaufwands wären die Folgen.

Wasser als Handelsware: Die Risiken trägt der Staat?

Unter dem Modewort „Deregulierung“ wird seit vielen Jahren der Öffentlichkeit vorgegaukelt, dass „staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten“ durch Ausgliederung und so genannte Entstaatlichung oder gar durch totale Privatisierung besser erfüllt werden könnten als in kommunaler, also öffentlicher Verantwortung.

Die „Privatisierungslügen“ lauten dabei unter anderem, private Betreiber würden effektiver wirtschaften und Privatisierung würde einen preissenkenden Wettbewerb auslösen. Besonders fadenscheinig ist das ständig vorgebrachte Argument, nur private Unternehmen könnten die für Investitionen erforderlichen Finanzmittel im Wasserbereich aufbringen. Das Gegenteil ist meist der Fall.

Unternehmen investieren nur dann, wenn sie sicher sind, hohe Gewinne zu machen. Zu der von den Unternehmen geforderten „Sicherheit“ gehören neuerdings auch Subventionen und staatliche Unterstützung durch Übernahme von Risiken. Im EU-Grünbuch, das sich mit Dienstleistungen beschäftigt, wird vom Staat die Schaffung größerer Rechtssicherheit und von der Kommune gefordert, gegebenenfalls die Leistungen zu finanzieren, um „die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der mit ihrer Erbringung der öffentlichen Dienstleistungen betrauten Akteure zu garantieren“. Unter solchen „Bedingungen“ kann erst recht der Staat bzw. die öffentliche Hand die Investitionen selbst tätigen.

Während den Kommunen die Steuereinnahmen wegbrechen, setzen (Energie-) Konzerne steuerfreie Rückstellungen aus dem Atombereich und die aus „Steuerfluchtmilliarden“ stammende weltweit vagabundierende Finanzmasse als liquide Mittel ein, um den aus strategischer Sicht unbezahlbaren Besitz der kommunalen Versorgungsstrukturen übernehmen zu können.

EU: Wasser ist kein beliebiges Wirtschaftsgut

Mit der Verabschiedung der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Dezember 2000 hatte die Europäische Union mit Gesetzgebungscharakter definiert, dass Wasser kein beliebiges Wirtschaftsgut wie zum Beispiel Strom und Gas darstellt, sondern geschützt werden muss.

In einem am 7. Mai 2003 vorgelegten Zehn-Punkte-Plan erwägt die EU-Kommission im offenen Gegensatz dazu die Öffnung des Wassersektors für den Wettbewerb. Gemeint ist die Liberalisierung, d.h. die Zerschlagung der öffentlichen Wasserversorgungen zu Gunsten der auf das „kommunale Tafelsilber“ lauernden Konzerne.

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie bestätigt dagegen die nationale Bewertung der kommunal getragenen Wasserversorgung als Teil der öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge. Sie ist also keine Liberalisierungsrichtlinie, vergleichbar den vorausgegangenen Binnenmarkt Richtlinien für Strom und Gas. „Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss“, heißt es dort. Gerade weil überall die nutzbaren Wasservorkommen begrenzt sind, sollten sie einer öffentlich kontrollierten Bewirtschaftung unterliegen. Private Gewinninteressen widersprechen schon heute in vielen Bereichen dem Schutz von Umwelt und Verbrauchern und gefährden den Qualitätsstandard und die Versorgungssicherheit.

Trinkwasserversorgung: Kommunale Daseinsvorsorge in Gefahr

Die nun von der EU-Kommission vorgelegte Richtlinie betrifft „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“, das heißt Leistungen der Daseinsvorsorge, die gegen Entgelt angeboten werden,

und soll „den europäischen Binnenmarkt für Dienstleistungen herstellen“.

Die Richtlinie besteht aus zwei Hauptfehlern: Dem Abbau diskriminierender und „übermäßig belastender“ Regulierungen und der Einführung des Herkunftslandprinzips für grenzüberschreitende Dienstleistungen. In Artikel 1 heißt es zwar offiziell, dass die Richtlinie weder zu „Liberalisierungen im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse noch zur Privatisierung von öffentlichen Einrichtungen, die solche Dienstleistungen erbringen“, führen soll. Es sollen „lediglich“ bestehende Hindernisse bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen und im Bereich der Niederlassung von Dienstleistungsunternehmen dazu abgebaut werden. Doch bietet diese Formulierung bei ihrer Anwendung und Auslegung in der Praxis keinen ausreichenden Schutz. Die Richtlinie geht im Gegensatz dazu so weit, dass nicht nur mögliche Hindernisse abgebaut, sondern auch vorhandene europäische Gesetze und Grundprinzipien ausgehöhlt werden.

Strittigster Punkt des Entwurfes ist das geplante Herkunftslandprinzip. Es sieht vor, dass Dienstleister in Zukunft nur noch den staatlichen Bestimmungen ihres Herkunftslandes unterliegen und nicht wie bisher den Maßstäben der Bestimmungsländer.

„Geplanter Anschlag auf das europäische Sozialmodell“

Mitte Februar soll nun das Plenum des Europäischen Parlaments das als „Bolkestein-Richtlinie“ bekannt Gesetzeswerk beschließen. In den Tagen vor der entscheidenden Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments wollen Gewerkschaften, Umweltverbände und soziale Bewegungen aus ganz Europa in Straßburg, aber auch in Berlin gegen diesen „geplanten Anschlag auf das europäische Sozialmodell“ demonstrieren.

Der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Kommission zur Dienstleistungsrichtlinie sah - nicht zuletzt auf Grund des großen öffentlichen Drucks - eine Herausnahme der Finanzdienstleistungen, der Dienstleistungen der elektronischen Kommunikation, des Verkehrs und des Steuerwesens aus dem Katalog der Richtlinie vor. Die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse gemäß der Definition in

den Mitgliedstaaten sollten aus dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen werden. Für einige andere Bereiche, unter anderem die Wasserversorgung und -lieferung sowie die Abwasserbeseitigung, sollte das Herkunftslandsprinzip nicht gelten. Doch seit dem 22. November 2005 ist die Trinkwasserversorgung als Kernbereich kommunaler Daseinsvorsorge mehr denn je in Gefahr.

Die Konservativen und Liberalen unter Federführung des CSU-Europaabgeordneten und jetzigen Staatssekretärs im Bundeswirtschaftsministerium Dr. Joachim Würmeling waren im Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments nicht bereit, die Trinkwasserversorgung aus der Freizügigkeitsregelung der geplanten EU-Dienstleistungsrichtlinie herauszunehmen, wie dies beispielsweise im Gesundheitswesen gelungen war. Damit wäre die Trinkwasserversorgung als Kernbereich kommunaler Daseinsvorsorge gesichert worden.

Abwärtsspirale beim Umwelt- und Verbraucherschutz

Die nun beschlossene Vorlage ist ein „Anschlag auf das europäische Sozialmodell, der zu einer Abwärtsspirale um die niedrigsten Standards bei Umwelt- und Verbraucherschutz führt“ - so die Meinung von SPD und Grünen. Die geplanten Ausnahmen, mit denen Lohn- und Sozialdumping verhindert werden sollen, seien völlig unzureichend. „Solange in der EU effektive Kontroll- und Verwaltungsstrukturen zur grenzüberschreitenden Kontrolle von Unternehmen fehlen, ist die Dienstleistungsrichtlinie eine Steilvorlage für die Gründung von Briefkastenfirmen und wachsenden Steuerbetrug.“

Dieser „Anschlag auf unsere Trinkwasserversorgung“ geschah entgegen den Festlegungen im Koalitionsvertrag der Bundesregierung, in dem die deutsche Zustimmung zur EU-Dienstleistungsrichtlinie von einem hohen Schutzniveau für Arbeitnehmer, Verbraucher und Umwelt abhängig gemacht wird sowie von einer Gewährleistung, dass das Trinkwasser nicht zur frei handelbaren Ware wird und die Trinkwasserversorgung Kernbereich der kommunalen Daseinsvorsorge bleibt.

Makaber ist, wenn der Münchner SPD-Europaabgeordnete Wolfgang Kreissl-Dörfler zu diesen Vorgängen im EU-Parlament erklärt, die Dienstleistungsrichtlinie drohe zum „Killer der kommunalen Daseinsvorsorge“ zu werden, aber gleichzeitig die von CDU/CSU und SPD gebildete Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission die nötigen klaren Worte vermischen lässt.

Trinkwasser ist keine Ware: EU-Dienstleistungsrichtlinie stoppen

Die im Kampf gegen die „Bolkestein-Richtlinie“ vereinten Organisationen wie Gewerkschaften, Umwelt- und Naturschutzverbände fordern gemeinsam mit dem globalisierungskritischen Bündnis Attac die Rücknahme des Kommissionsentwurfs und die Ausarbeitung eines neuen Richtlinienvorschlags. Dabei sollen - anders als in der Vergangenheit - alle Interessengruppen von Anfang an in die Erarbeitung einbezogen werden. Ziel muss sein, die unterschiedlichen Standards und Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu Arbeitnehmer-, Umwelt- und Verbraucherschutz schrittweise auf höchstem Niveau zu harmonisieren und ihre Einhaltung kontrollierbar zu machen.

Diese Ergebnisse müssen dann von der EU in die Verhandlungen mit der WTO eingebracht werden. Denn parallel zu den Beratungen im EU-Parlament laufen seit Jahren im Rahmen des WTO-Vertragswerkes GATS (General Agreement on Trade in Services) - meist ohne öffentliches Wissen - weltweit Verhandlungen über die Privatisierung von Dienstleistungen, wie Wasserversorgung, Bildung und Gesundheit. Die international organisierten Globalisierungskritiker in den Gewerkschaften, den Umweltverbänden innerhalb und außerhalb von Attac kämpfen - stellvertretend für eine uninformierte Bevölkerung und häufig gegen eine Phalanx informierter, aber scheinbar desinteressierter Politiker/innen - gegen die drohende weltweite Wasserprivatisierung. Und zwar ebenso vehement wie gegen die Biopiraterie - die Praxis von Saatgutmultis, Patente auf Nutzpflanzen anzumelden, die seit Jahrhunderten kultiviert werden. ■

Gastbeitrag: Sebastian Schönauer, BUND, Sprecher AK Wasser

Klare Forderung der Kommunen und der deutschen Naturschutzverbände

„Die Trinkwasserversorgung muss Kernbereich kommunaler Daseinsvorsorge bleiben und darf nicht aus dem Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge herausgelöst werden, da dies sonst schwerwiegende Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Kernbereiche der kommunalen Daseinsvorsorge hat. Dieser drohenden Aufweichung durch die EU-Dienstleistungsrichtlinie muss entgegengetreten werden.“

Das hohe Niveau der Versorgungssicherheit, des Verbraucherschutzes und des Umweltschutzes in der Trinkwasserversorgung in diesem Bereich muss aufrecht erhalten werden.“

• **Weitere Informationen**

Bund Naturschutz in Bayern, Sebastian Schönauer, stellv. Landesvorsitzender
Tel. 06094 / 9840-22, Fax -23
eMail: sebastian.schoenauer@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de
www.bund.net

Alarm Bolkestein

Trotz gescheiterter Verfassung: EU paukt Dienstleistungsrichtlinie durch

Als sich im Mai und Juni letzten Jahres in Frankreich und den Niederlanden eine Mehrheit der Bevölkerung gegen die EU-Verfassung aussprach, war der Katzenjammer groß. Um der Krise Herr zu werden, rief die EU-Kommission eine „Phase D“ aus. „D“ steht offiziell für Dialog - tatsächlich aber für Durchdrücken, wie die aktuelle Entwicklung bei der Dienstleistungsrichtlinie zeigt.

Die Dienstleistungsrichtlinie für den europäischen Binnenmarkt, genannt Bolkestein-Richtlinie, ist eines der am stärksten umstrittenen Brüsseler Projekte. Sie spielte für den Ausgang der Volksabstimmungen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Wie in einem Brennglas konzentriert sich darin alles, was am Verfassungsentwurf als neoliberal kritisiert wird. Statt Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz auf möglichst hohem Niveau zu harmonisieren, soll der gesamte Dienstleistungssektor mit einer einzigen Rahmenrichtlinie dereguliert werden. Eine Richtlinie ist ein europäisches Gesetz. Ist sie erst einmal verabschiedet, muss sie von alle Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Europaweiter Wettbewerbsdruck

Der Dienstleistungssektor umfasst in vielen EU-Staaten 70 % der Beschäftigung und 70 % der Wirtschaftstätigkeit. Zu ihm gehören so unterschiedliche Branchen wie Pflegedienste, Bau, Handel, Gastronomie, Wasserversorgung oder Müllabfuhr. In all diesen Bereichen soll die wirtschaftliche Tätigkeit einem ungehinderten Wettbewerbsdruck ausgesetzt werden.

Das bedeutet, dass Anforderungen an die Qualität der Dienstleistungen oder die Qualifikation der Anbieter abgebaut werden bzw. ganz entfallen. Durch verstärkten Wettbewerb in diesen Bereichen kommt die öffentliche Daseinsvorsorge unter zusätzlichen Privatisierungsdruck.

Die Anforderungen an Unternehmen beim Eröffnen einer Niederlassung in einem anderen EU-Staat werden stark abgesenkt. Gleichzeitig wird das Herkunftslandprinzip eingeführt. Das bedeutet, Unternehmen werden in anderen EU-Staaten unter den Bedingungen aktiv, die im Staat ihrer Niederlassung gelten. Die Folge da-

von wäre, dass mehr Unternehmen ihren Sitz in Staaten mit niedrigeren Standards verlegen und der Wettlauf um die niedrigsten Löhne, Steuern und sozialen Absicherungen zwischen den Mitgliedstaaten weiter angeheizt wird.

Es beschleunigt sich auch der Demokratieabbau, denn in den Mitgliedstaaten leben Menschen dann unter unterschiedlichen Gesetzen, die der Zuständigkeit der von ihnen gewählten Repräsentanten entzogen sind.

Während des Bundestagswahlkampfes hieß es immer wieder, die Dienstleistungsrichtlinie sei vom Tisch. In aller Stille hat die EU-Kommission das Gesetzgebungsverfahren jedoch konsequent weiter betrieben. Am 14. Februar steht die erste Lesung auf der Tagesordnung des Plenums des Europäischen Parlaments. Vorausgegangen waren Beratungen in mehr als zehn Ausschüssen. Ende November legte der federführende Binnenmarktausschuss seinen Abschlussbericht vor, der die Beschlussempfehlungen der Ausschussberatungen für die Plenarabstimmung zusammenfasst.

Neoliberale Mehrheit im Parlament: Bisher nur kleine Änderungen möglich

Dank der Proteste konnten zwar einige kleine Änderungen erreicht werden, die neoliberale Mehrheit aus konservativen und liberalen Abgeordneten hat wichtige Kernbereiche jedoch bestätigt.

Erreicht werden konnte immerhin, dass in der Beschlussempfehlung Gesundheitsdienste und audiovisuelle Dienstleistungen vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen werden und die Zuständigkeit für Kontrollen bei den Behörden vor Ort bleiben soll. Der Kern der Richtlinie, das Herkunftslandprinzip, wurde aber nicht angetastet. Bei der Endabstimmung über den Abschlussbericht konnte sich die sozialdemokratische Berichterstatterin trotzdem nicht zu mehr als einer Enthaltung durchringen. Lediglich grüne und linke Abgeordnete lehnten das Herkunftslandprinzip konsequent ab und stimmten dementsprechend gegen den gesamten Bericht.

Allerdings ist die Beschlussempfehlung für das Parlament nicht bindend und die Fraktionsdisziplin im EU-Parlament viel weniger ausgeprägt als in nationalen Par-

lamenten. Die bisherigen Abstimmungen in den Ausschüssen zeigen, dass noch viel Mobilisierung notwendig ist, soll der Richtlinienentwurf oder wenigstens das Herkunftslandprinzip noch aufgehalten werden.

Nach der ersten Lesung des Parlaments im Februar müssen die Wirtschaftsminister der Mitgliedstaaten, die im Rat für Wettbewerbsfähigkeit zusammentreffen, den Entwurf abstimmen. Darauf folgt eine zweite Befassung im Parlament und im Rat. Sollte es danach noch abweichende Meinungen zwischen Rat und Parlament geben, folgt ein Vermittlungsverfahren.

Ziel: Abschaffung aller einzelstaatlichen Regelungen

Die Dienstleistungsrichtlinie ist nur ein Pfad, auf dem die Deregulierung des Dienstleistungssektors vorangetrieben wird. Einschlägige Bestimmungen im EG-Vertrag schreiben sie längst fest. Allerdings ähneln diese Artikel eher einem politischen Programm, das eine schrittweise Liberalisierung vorschreibt. Dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) scheint das alles viel zu langsam zu gehen, er fällt immer wieder Urteile, die eine viel weitreichendere Liberalisierung vorschreiben. Deshalb herrscht in der EU tatsächlich eine große Rechtsunsicherheit. Es gibt nicht einmal klare Kriterien dafür, wann eine Niederlassung eröffnet wurde - was wichtig wäre, um festzustellen, ob es sich lediglich um eine Briefkastenfirma handelt. Solche Probleme gibt es auch bei allen Fragen rund um die Scheinselbstständigkeit.

Man sollte eigentlich erwarten, dass sich EU-Institutionen mit solchen Fragen beschäftigen, wenn sie an einer Dienstleistungsrichtlinie arbeiten. Leider ist das nicht der Fall. Der derzeit diskutierte Richtlinienentwurf tut alles, die bereits bestehenden Regulierungsdefizite auszuweiten. Alle Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, ihre nationalen Regelwerke daraufhin zu überprüfen, ob sie den häufig wenig präzisen Vorgaben des EuGH entsprechen. Über das Ergebnis sollen sie einen Bericht verfassen, in dem sie sich auch in einigen Bereichen für beibehaltene Regelungen rechtfertigen sollen. Anschließend sollen die Mitgliedstaaten diese Berichte gegenseitig evaluieren und, abhängig vom Ergebnis, weitere Regelungen abschaffen.

Wohin eine solche Politik der Wettbewerbsmaximierung führt, kann man in einigen Branchen bereits sehen. Rumänische Wanderarbeiter, die zu menschenunwürdigen Bedingungen in Schlachthöfen zu Hungerlöhnen arbeiten, Gammelfleisch in Supermärkten und immer mehr schlecht entlohnte scheinselfständige Fliesenleger ohne Sozialversicherung auf Baustellen dürften dann nur der Anfang sein.

Systematisch zu weniger Wohlstand

Häufig wird auf Kritik an der Dienstleistungsrichtlinie so reagiert, als gehe es dabei nur um die Bewahrung von Pfründen. Das ist nicht der Fall. Durch die Dienstleistungsrichtlinie würde systematisch ein System geschaffen, dass überall zu weniger Wohlstand führt. Gleichzeitig würden zivilgesellschaftliche Strukturen weiter geschwächt, wie etwa Gewerkschaften oder Handwerksverbände, die heute schon große Probleme haben, denjenigen, die durch ihre Arbeitskraft am meisten zum gesellschaftlichen Wohlstand beitragen, eine angemessene Teilhabe zu sichern.

Aufgrund der großen Lohnunterschiede zwischen den Ländern der EU würde Europa immer tiefer entlang von ethnischen Grenzen gespalten. Bereits heute arbeiten in vielen Betrieben mittel- und osteuropäische Beschäftigte zu wesentlich niedrigeren Löhnen als ihre deutschen Kollegen. Ein solches System ist nicht nur rassistisch, es führt unweigerlich dazu, dass deutsche und ausländische Beschäftigte immer mehr gegeneinander ausgespielt werden. Dabei trifft es in der Regel auf beiden Seiten diejenigen, die ohnehin bereits zu relativ niedrigen Löhnen arbeiten.

Europäische Organisierung

Die Dienstleistungsrichtlinie muss verhindert werden. Das allein wird allerdings nicht reichen. Die Mechanismen, die mit der Dienstleistungsrichtlinie eingeführt werden sollen, sind zu großen Teilen bereits tief in den EG-Vertrag eingeschrieben.

Kapitalkräftige, nicht nur national, sondern auch transnational organisierte Interessengruppen konnten dies vor vielen Jahren schon erreichen. Nun arbeiten sie daran, sie auch im wirklichen Leben immer mehr durchzusetzen. Soll der Widerstand von Gewerkschaften und sozialen Bewe-

gungen dagegen erfolgreich sein, werden sie sich, neben der nationalen Ebene, noch viel stärker auf transnationaler Ebene organisieren müssen. Auf der Tagesordnung steht die Forderung nach der Einführung von Mindestlöhnen und gleichem Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort.

Wichtigstes Ziel auf europäischer Ebene muss die Angleichung der Lebensverhältnisse in ganz Europa als erster Schritt für eine weltweite Angleichung sein. Der Markt schafft das nicht. Dazu bedarf es einer schrittweisen Angleichung von Standards auf möglichst hohem Niveau und einer aktiven europäischen Umverteilungspolitik, welche die zu schulternden Lasten gerecht verteilt. Dazu bedarf es allerdings auch einer gänzlich neuen Verfassung. ■

Gastbeitrag²: Stephan Lindner, Attac-Koordinierungskreis

• **Weitere Informationen**

Attac Deutschland, Stephan Lindner,
Münchener Straße 48, 60329 Frankfurt/M.
eMail: stlindner@ipn.de
Tel. 0176 / 24342789

Folienvortrag zur Dienstleistungsrichtlinie:
www.attac.de/bolkestein/hintergrund/bilder/Bolkesteinvortrag_ohne_Bilder.ppt

² Der Artikel erschien zuerst am 2. Januar 2006 in der Kölner Wochenzeitung SoZ. Wir danken für die freundliche Abdruckgenehmigung.

Dokumentation Europäische Demonstration

Strasbourg 11. Februar - Beginn 14 Uhr
Auftraktkundgebung: Place de l'Etoile

- Noch mehr europaweiter Protest - Stoppt den Bolkestein-Hammer
- Die EU-Richtlinie für Dienstleistungen in Europa muss verhindert werden
- Wir brauchen soziale, ökologische Regeln und demokratische Kontrolle

Worum geht es?

Mit der nach ihrem „Erfinder“ benannten Bolkestein-Richtlinie soll der Markt für Dienstleistungen in Europa weitgehend liberalisiert werden. Dabei geht es um fast alles - einschließlich Kultur, Medien, Wasser, Nahverkehr und Bildung oder Pflege. Unternehmen sollen sich künftig noch einfacher in jedem beliebigen EU-Land niederlassen können (Niederlassungsfreiheit) und dann ihre „Dienste“ zu den Regeln, Steuer- und Sozialstandards ihres Herkunftslandes in der ganzen EU anbieten dürfen (Herkunftslandprinzip). Kontrolle wird praktisch unmöglich. Damit droht überall in Europa noch mehr Konkurrenz, Sozialabbau, Lohndumping und Ausverkauf öffentlichen Eigentums. Qualitäts- und Umweltstandards kommen unter die Räder; Rechtssicherheit, Regulierung, politische Gestaltung und Demokratie werden dem freien Markt geopfert.

Wie steht es?

Seit der ersten Vorlage der Richtlinie schlägt ihr vielfältige Kritik entgegen: von europäischen Gewerkschaften über die Interessenvertretung von Gebietskörperschaften bis zu den europäischen Verbänden der Klein- und Mittelbetriebe und des Handwerks. Dennoch hat der Binnenmarktausschuss des Europaparlaments im November mit der Stimmenmehrheit von Konservativen und Liberalen empfohlen, dieses marktradikale Großprojekt im Wesentlichen unverändert zu beschließen. Der europäische Industrie- und Arbeitgeberverband UNICE feiert das bereits als „Durchbruch“.

Am 14. Februar entscheidet das Europäische Parlament über die Richtlinie. Danach ist der Ministerrat am Zuge. Der eu-

ropaweite Widerstand muss deshalb jetzt noch stärker werden!

Was wir wollen:

Wir wollen ein ökologisch nachhaltiges Europa der Solidarität und der sozialen Gerechtigkeit. Ein Europa, in dem Dienste der Daseinsvorsorge allen Leuten zur Verfügung stehen. Kein Wettlauf nach unten, der nur den Großunternehmen nutzt, sondern die Angleichung von Arbeits- und Lohnstandards, Verbraucherschutz und ökologische Standards nach oben - in Nord und Süd, Ost und West. Die Bedingungen für Märkte und Konzerne müssen demokratisch reguliert werden.

Dafür wollen wir europaweite Solidarität organisieren.

Was wir tun:

- ▶ Wir kontaktieren die lokalen EU-Parlamentsabgeordneten, fragen sie nach ihrem Abstimmungsverhalten und fordern sie auf „Nein“ zu sagen.
- ▶ Wir erinnern daran, dass die CDU eine Bundesratsinitiative gegen das Herkunftslandprinzip gestartet hat und dass Vertreter der SPD im Vorfeld die Richtlinie scharf kritisiert und deren Rücknahme durch die Europäische Kommission gefordert haben. Wir verlangen von der Bundesregierung, die Bolkestein-Richtlinie abzulehnen.
- ▶ Wir unterstützen den Aufbau des Europäischen Vereins für Wanderarbeiter, damit ihre Rechte überall in Europa durchgesetzt werden können. Wir wehren uns weiter weltweit gegen das Abkommen zur Liberalisierung der globalen Dienstleistungsmärkte GATS.
- ▶ Wir rufen auf zur Beteiligung an der europäischen Demonstration am 11. Februar in Strasbourg.
- ▶ Wir unterstützen die Kundgebungen in Berlin und anderen Hauptstädten am 11.2. und die Aktionen am 14.2. in Strasbourg und anderswo. ■

• Weitere Informationen

Attac Deutschland, Münchener Str. 48,
60329 Frankfurt/M.
Tel. 069 / 900281-10, Fax -99
eMail: info@attac.de
www.attac.de/strasbourg
www.attac.de/bolkestein (Archiv)

Weitere Aktivitäten

Demonstration in Berlin am 11.2.

▶ Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) ruft zum Protest gegen die Dienstleistungsrichtlinie vor dem Bundeswirtschaftsministerium in Berlin-Mitte auf. Beginn: 11.30 Uhr, Invaliden-Park, Invalidenstraße/Ecke Scharnhorststraße
Ende: gegen 15 Uhr
Informationen:
www.dgb.de/homepage_kurztexte/berlin

Demonstration und Aktionen in Straßburg am 14.2.

▶ Europäische Gewerkschaften rufen außerdem dazu auf, auch am 14.2. in Straßburg zu demonstrieren. Am 14. findet die erste Lesung der EU-Dienstleistungsrichtlinie im Europaparlament statt.
Informationen:
www.dgb.de/homepage_kurztexte/strassburg

Protest-Material

- ▶ Protestmails:
www.attac.de/bolkestein/mailomat
www.stopbolkestein.org
- ▶ Unterschriftenliste (Bundesregierung):
<https://www.attac.de/strasbourg/ulist-bundesregierung.php>
- ▶ eCard-Protestaktion:
www.heide-ruehle.de/heide/fe/service/ecards
- ▶ Musterbriefe:
www.attac.de/bolkestein/brief
- ▶ Material für Demonstrationen:
www.attac.de/bolkestein/material
■ (jg)

Weiterführende Informationen

Verweise auf frühere Ausgaben

In einigen Artikeln wird auf vorausgegangene Ausgaben verwiesen. Beispiel: EUR 06.03 als Hinweis auf Heft 6 des EU-Rundschreibens aus dem Jahr 2003.

EU-Rundschreiben im Internet

Im Internet finden sich unter der Adresse www.dnr.de/eur

- die aktuelle Ausgabe mit Inhaltsverzeichnis, Editorial, Terminen und vier ausgewählten Beiträgen
- bisherige Ausgaben ab Januar 2000 als Volltext-Archiv (PDF-Dateien)
- die Möglichkeit der Suche in Publikationen des DNR

Gegen Rückporto können die Materialien auch zugesandt werden.

Nach Umwelt-Themen geordnete Informationen aus dem EUR und anderen Quellen: www.eu-koordination.de

Dokumente der EU-Institutionen

Vorschläge der Europäischen Kommission für Richtlinien (RL) oder Verordnungen (VO) erscheinen unter Angabe des Jahrganges und einer laufenden Nummer als KOM-Dokumente.

Beispiel: KOM(93)680 ist der Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur ökologischen Wasserqualität, veröffentlicht als Vorschlag 680 des Jahres 1993.

Verabschiedete Richtlinien oder Verordnungen tragen eine laufende Nummer. Beispiel: EWG/85/337 ist die Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung, die als Nr. 337 im Jahre 1985 veröffentlicht wurde.

Wo bekommt man ein EU-Dokument?

Internet: www.europa.eu.int/eur-lex/lex/RECH_naturel.do

Gegen Entgelt: Bundesanzeiger Verlag, PF 10 05 34, 50445 Köln

Tel. 0221 / 97668-0, Fax -278

eMail: vertrieb@bundesanzeiger.de

Weitere Informationsquellen

Die wichtigsten Adressen sind unter jedem Beitrag angegeben. Darüber hinaus kann es sich lohnen, direkt bei der EU-Kommission, bei der Europäischen Umweltagentur (EEA), bei Abgeordneten des Europäischen Parlaments oder bei verschiedenen Informationsdiensten und Redaktionen nachzuerforschen (siehe nebenstehende Spalte sowie die vorhergehenden „Service“-Seiten).

EU-Institutionen, Adressen

Internetadresse aller EU-Institutionen

www.europa.eu.int (vieles auch deutsch)

EU-ABC: www.europa.eu.int/abc-de.htm

Einführung EU-Umweltpolitik

www.hiltrud-breyer.de/mep/themen/umweltschutz/index.html

Europäische Kommission

Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel
Tel. 0032 2 / 299-1111

Vertretung in Deutschland

Unter den Linden 78, 10117 Berlin
Tel. 030 / 2280-2000, Fax -2222
www.eu-kommission.de

Generaldirektion Umwelt

Ansprechpartnerin für Verbände/NGO:
Barbara Gessler, Berlin (s.o.)

Europäisches Parlament - EP

Rue Wiertz, B-1047 Brüssel
Tel. 0032 2 / 2842111, Fax -2306933
www.europarl.eu.int

Informationsbüro in Deutschland

Unter den Linden 78, 10117 Berlin
Tel. 030 / 2280-1000, Fax -1111

(Minister-)Rat der EU/Europäischer Rat

Rue de la Loi 175, B-1048 Brüssel
Tel. 0032 2 / 85-6111, Fax -7381
(Der Ministerrat tagt als Allgemeiner oder Fachministerrat [Agrar, Umwelt usw.]. Der Europäische Rat der Staats- und Regierungschefs tagt viermal jährlich als „EU-Gipfel“. Termine siehe Service-Seiten)

Ausschuss der Regionen - AdR

Rue Montoyer 92-102, B-1040 Brüssel
Tel. 0032 2 / 282-2211, Fax -2325

Wirtschafts- und Sozialausschuss

Rue Ravenstein 2, B-1000 Brüssel
Tel. 0032 2 / 5469011, Fax -5134893

Europäischer Gerichtshof - EuGH

Boulevard Konrad Adenauer, L-2925 Luxemburg; Informationsdienst (dt.):
Tel. 00352 / 4303-3255, Fax -2500

Vertretung Deutschlands bei der EU

Rue J. de Lalaing 19, B-1040 Brüssel
Tel. 0032 2 / 2381-811, Fax -978

Europäische Umweltagentur - EEA

Kongens Nytorv 6, DK-1050 Kopenhagen
Tel. 0045 3336-7100, Fax -7199
www.eea.eu.int

Europäische Verträge

Europäische Gemeinschaft/en - EG

Sammelbegriff für die Europäische Gemeinschaft (EG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EAG/Euratom). Die ursprünglichen EG-Verträge wurden durch die Einheitliche Europäische Akte (1986/87) weiterentwickelt.

Europäische Union - EU

Durch Maastrichter Vertrag (1992/93) begründet, durch Amsterdamer Vertrag (1996/97) und Vertrag von Nizza (2001) weiterentwickelt. Ergänzt die supranationale EG („1. Säule“) durch die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP; „2. Säule“) und die Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen („3. Säule“).

EU-Rechtsakte

Verordnung - VO

Europäisches Gesetz, das wie ein innerstaatliches Gesetz unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt. Hat Vorrang vor nationalem Recht.

Richtlinie - RL

Europäisches Rahmengesetz, wird durch nationale Gesetze in innerstaatliches Recht umgesetzt. Dabei muss die Zielrichtung der Richtlinie beachtet werden.

Entscheidungen

Zur Regelung von Einzelfällen. Wie bundesdeutscher Verwaltungsakt.

Gesetzgebungsverfahren

1. EU-Kommission: Vorschlag
2. Europäisches Parlament:
In Umweltfragen meist Mitentscheidung, sonst Anhörung
3. Ministerrat: Mitentscheidung oder alleinige Entscheidung (meist mit qualifizierter Mehrheit, z. T. noch Einstimmigkeit)

Die wichtigsten Teile des EU-Rechts (EU-Amtsblatt, konsolidierte Versionen des geltenden Rechts, wichtige Vorschläge etc.) sind veröffentlicht im Internet: www.europa.eu.int/eur-lex/de (mit verschiedenen Suchfunktionen)

Mehr zu Institutionen, Abläufen, Begriffen: www.europa.eu.int/scadplus

EU-Rundschreiben und EU-Koordination im Internet

www.eu-koordination.de

...heißt die jetzt neu gestaltete Internetseite der EU-Koordination des DNR. Hier finden Sie dieses und alle früheren EUR-Sonderhefte (siehe rechts) zum kostenlosen Download als PDF-Dateien. Außerdem gibt es ein EUR-Themenarchiv sowie Informationen über Projekte, Publikationen, Veranstaltungen und Expert/innen. Die Seite ist nach den verschiedenen Umweltthemen gegliedert.

www.dnr.de/eur

Auf der Seite des EU-Rundschreibens können Sie dieses und alle früheren EUR-Sonderhefte, Auszüge aus dem aktuellen EU-Rundschreiben und die vollständigen früheren Ausgaben ab Januar 2000 herunterladen.

Aktuelle Informationen per eMail

Kostenlose Umwelt-Mailinglisten und Newsletter

Aktuelle und unabhängige Meldungen zu EU-Umweltpolitik für die Umwelt relevanten Themen sendet der DNR Info-Service per eMail zu. DNR-Mitglieder und Abonnent/innen können im Internet bestellen: www.dnr.de/infoservice

Vom DNR-Redaktionsbüro zusammengestellte und geprüfte Übersicht weiterer eMail-Dienste zu verschiedenen Umweltthemen:

www.dnr.de/umweltinfo

Sonderhefte zum EU-Rundschreiben

Titel/Thema	Ausgabe
EU-Dienstleistungsrichtlinie bedroht Daseinsvorsorge und Umweltrecht	01.06
Abschalten, umschalten, einsparen: Wohin steuert die Energiepolitik?	12.05
Marktwirtschaftliche Instrumente: Ökosteuern und Emissionshandel	11.05
Europa weiterdenken: Verfassungsdebatte als Chance nutzen!	10.05
Ihre Rechte in der EU-Umweltgesetzgebung: Ein Wegweiser	08/09.05
Für eine starke EU- Chemikalienpolitik ...alles über REACH	06/07.05
Die europäischen Umweltverbände: Ein Nachschlagewerk	05.05
Biodiversität, Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich	03/04.05
Sieben thematische Strategien für eine bessere Umweltpolitik	02.05
Die neue Europäische Kommission: Barrosos Team tritt an	01.05
Biodiversität auf der politischen Agenda: Ist die Vielfalt noch zu retten?	11/12.04
Europas Meere: Geschützte Vielfalt oder Müllkippe und Selbstbedienung?	09/10.04
Die Århus-Konvention: Mehr Rechte für Umweltverbände	08.04
Nachhaltigkeitsstrategien: Ökologisch, sozial und wettbewerbsfähig?	07.04
Das Transeuropäische Verkehrsnetz: Ist der Zug abgefahren?	06.04
Welche Energien brauchen wir?	05.04
Wasser: Globale Ressource - schützenswertes Gut	04.04
Umweltpolitik und Parteien in den neuen Mitgliedstaaten	02/03.04
Europäische Verfassung gescheitert?	01.04
Natura 2000: Vision und Umsetzung des europäischen Naturschutzes	12.03
Umweltverbände zur Europawahl 2004	11.03
Grüne Gentechnik: Verunreinigtes Saatgut, Verbraucherschutz, Aktionen	10.03
Die Regierungskonferenz zur EU-Verfassung	09.03
Die 5. WTO-Ministerkonferenz in Cancún	08.03
Europäische Chemikalienpolitik	07.03
Weltweite Regeln für globale Unternehmen	06.03
Europäische Umweltministerkonferenz Kiew 2003	04/05.03
Der Stand der EU-Erweiterung	03.03
Reformdebatten in der EU (2): Der Verfassungskonvent	02.03
Reformdebatten in der EU (1): Der EURATOM-Vertrag	01.03

Sonderhefte können im Internet heruntergeladen werden (PDF-Dateien, 200-500 kB):

www.dnr.de/eur („Bisherige Ausgaben“)

oder

www.eu-koordination.de („Publikationen“)